

Niederschrift
über die 10. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr
am Mittwoch, dem 28.11.2012 ab 20.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses

Öffentlicher Teil

Es waren anwesend:

A	<u>Vom Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr</u>	B	<u>Von der Gemeindevertretung</u>
1.	Herr Helmut Mikusch	1.	Herr Urbanek
2.	Herr Markus Stegmann	2.	Herr Michael Vogler
3.	Frau Sabine Lipp i. V. von Herrn Falk Leonhardt		
4.	Herr Bruno Valentini	C	<u>Vom Gemeindevorstand</u>
5.	Frau Elke Korn	1.	BGM Norbert Syguda
6.	Frau Dorothea Warns- Ventulett i. V. von Herrn Karl Ventulett		
7.	Herr Michael Baumann	D	<u>Von der Gemeindeverwaltung</u>
8.	Herr Christoph Platen i. V. von Herrn Claus Pfeffer als beratendes Mitglied	1.	Herr Elbert als Schriftführer
E	<u>Zuhörer</u>		
	1		

Ab 20.00 Uhr wird die öffentliche Sitzung fortgeführt.

Tagesordnung:

10/42 Mitteilungen und Anfragen

Keine

10/43 Wahl des / der stellvertretenden Vorsitzenden

Da Herr Baumann noch bis zum 31.12.2012 Mitglied des Ausschusses ist, wird der Tagesordnungspunkt auf seinen Antrag hin von der Tagesordnung abgesetzt.

- 10/44 1. Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Ladestraße, Frankfurter Straße, Häfnergäßchen und Zum Bachstaden im Ortsteil Altstadt**
Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB
2. Erlass einer Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 BauGB

Folgender Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretung wird einstimmig zugestimmt:

1. Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Ladestraße, Frankfurter Straße, Häfnergäßchen und Zum Bachstaden im Ortsteil Altstadt Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB

1. Für den Bereich zwischen Ladestraße, Frankfurter Straße, Häfnergäßchen und Zum Bachstaden im Ortsteil Altstadt wird die Aufstellung eines nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) beschlossen.
Im Rahmen des Verfahrens sollen die Ladestraße als Fläche für Gemeinbedarf, die angrenzenden Flächen bis zur Wiesenstraße als Mischgebiet und der Bereich zwischen Wiesenstraße, Frankfurter Straße, Häfnergäßchen und Zum Bachstaden als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden.
2. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 2 und 3 BauGB.
3. Der Bebauungsplan erhält folgende Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 66 der Gemeinde Altstadt für das Gebiet „Bahnhof / Zum Bachstaden“ im Ortsteil Altstadt
4. Die von der Änderung betroffenen Flurstücke sind in der beigefügten Plankarte dargestellt.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

2. Erlass einer Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 BauGB

Für den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 66 „Bahnhof / Zum Bachstaden“ der Gemeinde Altstadt, Ortsteil Altstadt, wird folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

Satzung

über die Verhängung einer Veränderungssperre
nach den §§ 14 und 16 BauGB

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen

1. der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2001 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1, des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509),
2. des Gemeindeverfassungsrechtes § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005, I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786),

wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom XX. XX. 2012 folgende Satzung für die Gemeinde Altstadt erlassen:

§ 1

Die Gemeindevertretung hat am XX.XX.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 66 der Gemeinde Altstadt, Ortsteil Altstadt, „Bahnhof / Zum Bachstaden“ aufzustellen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine Veränderungssperre erlassen.
Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Planauszug zu entnehmen.

§ 2

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen.
- Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen,

§ 3

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Nach Ablauf von zwei Jahren tritt die Veränderungssperre außer Kraft.

Sie endet vorzeitig, wenn die Änderung des Bebauungsplanes innerhalb der Zweijahresfrist rechtsverbindlich wird.

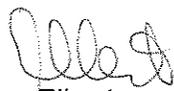
10/45 Nutzung der Ladestraße am Bahnhof Altstadt

BGM Syguda schlägt ergänzend zum Beschlussvorschlag des Gemeindevorstandes vor, diesen mit der Vorlage von Alternativvorschlägen zu beauftragen.

Nach reger Diskussion über die mögliche Nutzung der Ladestraße (Teilflächen für Parkplätze, Standplätze mit Stromanschluss für Wohnmobile, Übernahme von Teilen des Nutzungskonzeptes wie z. B. das Theater) wird folgender Beschlussempfehlung einstimmig zugestimmt:

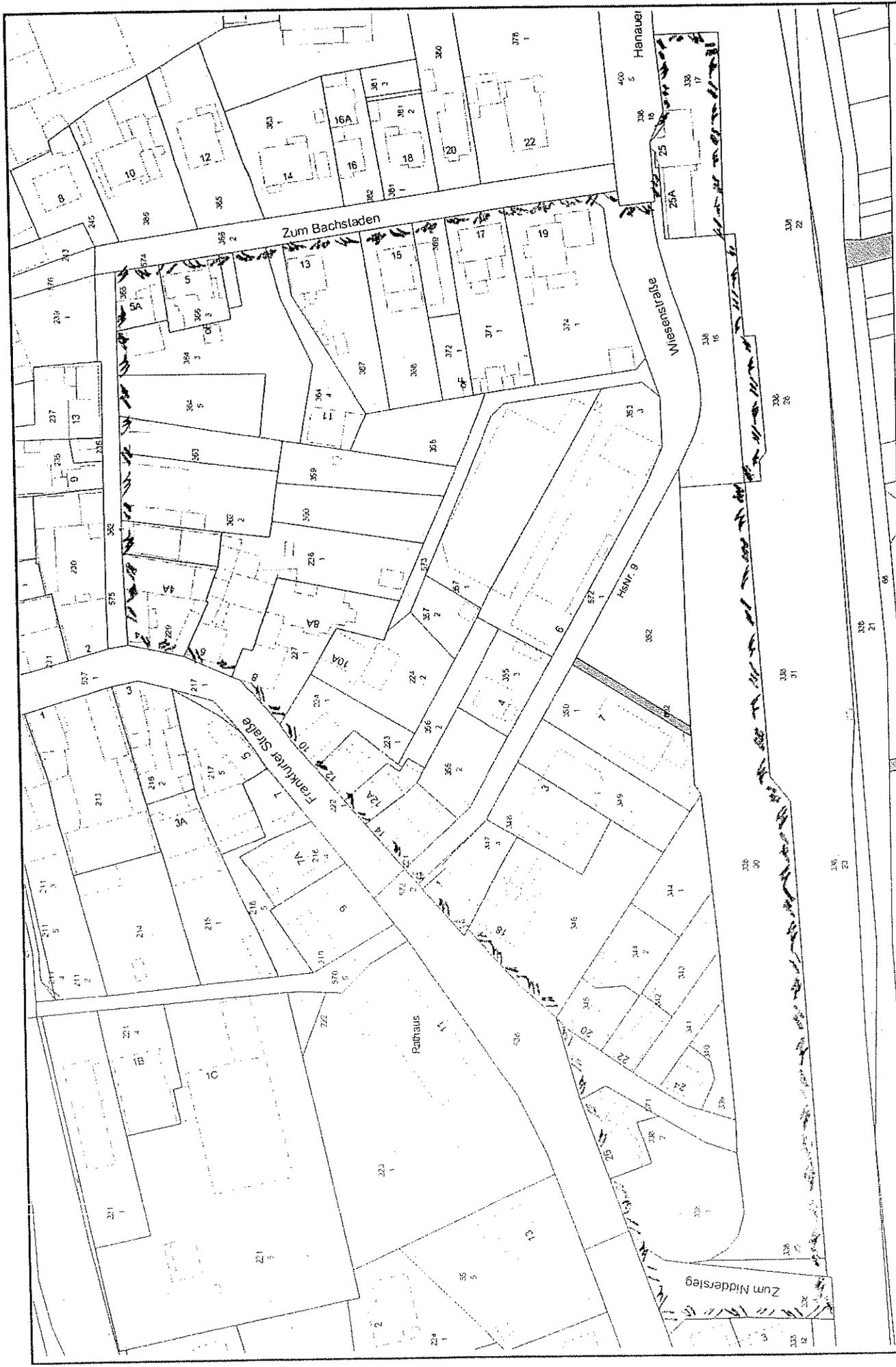
Das Nutzungskonzept von Herrn Wujanz, Stand 18.01.2011, zur Umgestaltung der Ladestraße wird aus finanziellen Gründen nicht weiterverfolgt.
Der Gemeindevorstand wird beauftragt, Alternativvorschläge vorzulegen.

Ende der Sitzung: 20.20 Uhr


- Elbert -

- Schriftführer -

- Mikusch -
Vorsitzender des Ausschusses für Bau,
Planung und Verkehr



Maßstab 1: 1300

Gemeinde Altstadt zu TOP 10144